
Kirchenverordnungen
der Synode zu Orange
im Jahr 441. ⁶³⁾

I.

Die Kezer, welche in der Todesgefahr in die rechtglaubige Kirche aufgenommen zu werden verlangen, können von den Presbytern, wenn kein Bischof vorhanden ist, mit dem heiligen Oele gesalbt und eingesegnet werden.

2.

Ein Geistlicher, dem zu taufen obliegt, soll nie ohne das heilige Del ausgehen. Denn wir haben beschlossen, daß man dieses Del öfter nicht als einmal gebrauchen soll. Ist einer aber aus irgend einer Ursache bey der Taufe nicht damit gesalbt worden, so muß man dem Bischof bey der Konfirmation davon Nachricht geben. Bey allen soll man die heilige Handlung der Delung nur einmal verrichten, mit welcher Verordnung wir Niemand Nichts von seinem wahren Rechte

63) Auch von dieser unter dem Vorsitz Hilarii gehaltenen Synode hat man nur noch die Verordnungen und ihre Titel. Mansi hat noch einige Stücke dazu, die in Gratians Dekret dazu gerechnet werden, mit den Noten Sirmonds, Vinii und Albaspinaei. T. VI. 433. 451.

Rechte benehmen, sondern nur erklären wollen, daß die wiederholte Delung unnöthig sey ⁶⁴).

3.

Den Sterbenden, die unter der Büssung sind, soll man ohne Händeauflegung des Abendmahl ertheilen. Das ist hinreichend zu ihrem Trost auch nach den Aussprüchen der Väter, welche eine solche Ertheilung des Abendmahls sehr schicklich den Zehrpfennig genannt haben. Werden solche Leute wieder gesund, so bleiben sie unter den Büssenden, und wenn sie rechtschaffene Früchte der Buße gezeigt haben, so empfangen sie mit feierlicher Händeauflegung dem Kirchengebrauche gemäs öffentlich das Abendmahl ⁶⁵).

Geistlich

64) Dieß ist wenigstens der wahrscheinlichste Sinn dieses Kanons, über den schon so viel und so heftig gestritten worden ist. Eben deswegen aber scheint es dem Zusammenhang gemäßer, wenn gelesen wird: *inter nos chrismatism non nisi vna benedictio est: anstatt: inter quoslibet*; denn der Zusatz schickt sich besser, daß der Canon niemand präjudiciren soll.

65) Auch dieser Canon ist streitig. Einige wie Albaspinäus sehen gerade das Gegentheil von demjenigen darin, was er nach dieser Uebersetzung enthält, nämlich eine Verordnung, daß den Sterbenden, die noch unter der Büssung sind, das heilige Abendmal nicht ertheilt werden soll. Man soll sie, dieser Meinung nach, nur in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufnehmen, ohne sie zugleich zu der Gemeinschaft des Sakraments zuzulassen, denn schon das erste sey hinreichend ihre Seligkeit zu sichern, und zu dem zweyten sey es erst dann Zeit, wenn ihre Bußzeit vollbracht sey. Das gekünstelte dieser Erklärung macht sie aber desto unwahrscheinlicher, da es im Gegentheil höchst wahrscheinlich ist, daß der Canon nichts als eine Wiederholung des 13. Nicäischen seyn soll, worinn
den

4.

Geistlichen, die sich der Büssung unterwerfen wollen, muß man ihre Bitte nicht versagen.

5.

Die ihre Zuflucht in eine Kirche nehmen, muß man nicht herausgeben, sondern sich ihrer aus Ehrfurcht für diese heiligen Derter annehmen, und für sie bitten.

6.

Wer Statt seiner Sklaven, wenn sie in die Kirche fliehen, die Sklaven der Geistlichen wegnimmt, der muß bey allen Gemeinden ohne Ausnahme in den Bann gethan werden.

7.

Wenn einer diejenigen, die in der Kirche freigelassen oder der Kirche in einem Testament empfohlen worden sind, wieder als Sklaven behandeln, seiner Herrschaft auf einige Weise unterwerfen oder zum Anbau seiner Güter als Leibeigene gebrauchen will, so sollen die Kirchenstrafen über ihn verhängt werden.

8.

Wer einen, der an einem andern Ort wohnt, zum Geistlichen ordiniren will, muß ihm das zur Bedingung machen, daß er in seinen Wohnort ziehen solle. Er soll ihn auch nicht ordiniren, ohne den Bischof, in dessen Sprengel ein solcher Mensch bisher gewohnt hat, zu Rath zu ziehen, denn dieser hat vielleicht wichtige

den Bischöfen ausdrücklich aufgegeben wird, keinem Sterbenden das Abendmahl zu verweigern. Rubespine erklärt zwar auch diesen nach seiner Hypothese, aber mit offenbarer Gewalt, dieter ihm anthut.

tige Ursachen gehabt, ihn bisher nicht in den geistlichen Stand aufzunehmen.

9.

Hat einer nun Leute, die anderswo Bürger sind, oder sich in andern Sprengeln aufhalten, aber ein gutes Zeugniß haben, zu Geistlichen ordinirt, so muß er sie entweder zu sich nehmen, oder doch so viel zuwegebringen, daß sie die günstige Gesinnung derjenigen, unter denen sie leben, nicht verlieren ⁶⁶⁾.

10.

Will ein Bischof in einem andern Sprengel eine Kirche bauen, entweder weil er oder die Kirche daselbst ein Gut hat, oder weil er es sonst für nützlich hält, so kann er es nach erhaltener Erlaubniß thun. Aber einweihen darf er die Kirche nicht. Das gehört für den Bischof des Sprengels. Wenn er gewisse Geistliche dahin versetzt haben will, so muß sie der Bischof des Sprengels ordinairen, oder doch, wenn sie schon ordinirt sind, seine Einwilligung darzu geben. Ueberhaupt muß diesem eine solche neue Kirche ganz unterworfen seyn. Bauen Laien eine solche Kirche, und wollen sie durch einen fremden Bischof einweihen, so soll weder dieser noch die übrigen eingeladenen Bischöfe erscheinen, bey Vermeidung schwerer Verschuldung.
Nimmt

66) Vielleicht will der Canon mehr sagen, als nur dieß. Der Bischof, der einmal einen fremden zum Geistlichen ordinirt hatte, ohne ihm zur Bedingung gemacht zu haben, daß er in seinen Sprengel ziehen müsse, sollte nun wenigstens dafür sorgen; *vt gratiam eorum, quibuscum habitat, impetret*. Daß er von dem Bischof, in dessen Sprengel er sich aufhielt, zu einem geistlichen Amt gebraucht werde. Dieß ist vermuthlich unter dieser *gratia* zu verstehen.

11.

Nimmt ein Bischof einen, von dem er weiß, daß er im Banne liegt, auf, ohne daß derjenige, der ihn ausgeschlossen hat, den Bann aufhebt, so verschuldet er sich. Wenn auch eine Auföhnung darauf erfolgt, so muß es doch von Urtheile der nächsten Synode überlassen werden, ob der Bann gerecht oder ungerecht gewesen ist.

12.

Wer plötzlich verstummt, kann nach Beschaffenheit seines Zustands getauft, oder mit der Kirche ausgesöhnt werden, wenn entweder andere von seiner vorherigen Gesinnung ein Zeugniß ablegen können, oder wenn er selbst durch Winken sein Verlangen zu erkennen geben kann.

13.

Denen, die den Verstand verlieren, muß man alle christliche Liebe beweisen.

14.

Besessene, die schon getauft sind, und sich ernstlich angelegen sehn lassen, von ihrem Zustande frey zu werden, wenn sie sich der Aufsicht der Geistlichen übergeben, und ihren Anweisungen folgen, sollen in alle Wege der Gemeinschaft der Kirche und des Abendmahls theilhaftig seyn, damit sie selbst durch die Kraft des Sacraments wider den Anlauf des bösen Geistes, der sie beunruhigt, beschützt, oder davon ganz befreit werden.

15.

Besessene, die noch unter die Katechumenen gehören, muß man, so viel möglich ist, zur Taufe befördern.

Wer

16.

Wer öffentlich von einem bösen Geist angegriffen worden ist, kann nicht in den geistlichen Stand aufgenommen werden, und wenn er schon ordinirt ist, so muß man ihn von seinem Amte entlassen.

17.

Mit der Kapsel muß man auch den Kelch bringen, diesen mit dem gesegneten Brod vermischen und konsekriren.

18.

Die Evangelien muß man in allen Kirchen unserer Provinzen den Katechumenen vorlesen.

19.

Aber in das Taufzimmer muß man sie nie gehen lassen.

20.

Eben so muß man sie auch bey dem Gebet in den Privathäusern nicht anwesend bleiben lassen, wenn der Segen den Glaubigen ertheilt wird: sondern man soll sie erinnern, daß sie abtreten, und hernach soll man sie besonders bezeichnen und segnen.

21.

Wenn zwey Bischöfe einen dritten wider seinen Willen zum Bischof machen, so sollen sie beide abgesetzt seyn, und der erwählte soll an die Stelle des einen von ihnen gesetzt werden. Ist aber eine solche Ordination mit seiner Einwilligung geschehen, so soll auch er abgesetzt seyn, damit man künftig ein Beispiel daran nehme, und die alten Verordnungen desto besser beobachte.

Beweibte

Fonen a
und Ke

D
nicht bee

B
sind, sol
haltiam
Synode

Ne
bels will
sollen de
erlangen
haben.

Die
Die es ab
mit dem

67) Cas
haben
teiner

68) Die
mehrere
der fi
Der
drück
verbi

hier
Bibl. d.

22.

Beweibte Mannspersonen soll man nicht zu Diaconen ordiniren, es sey denn, daß sie sich bekehren und Keuschheit geloben.

23.

Die aber nachher die versprochene Enthaltbarkeit nicht beobachten, müssen wieder abgesetzt werden.

24.

Verheurathete Diaconen, die jetzt schon ordinirt sind, sollen, wenn sie mit ihren Eheweibern nicht enthaltbar leben, wenigstens nach dem Schlusse der 67) Synode zu Turin nicht weiter befördert werden.

25.

Rechtshaffene Männer, die man um ihres Wandels willen in den geistlichen Stand aufgenommen hat, sollen doch keine höhere Würde als das Unterdiaconat erlangen können, wenn sie sich zweimal verheurathet haben.

26.

Diaconissinnen soll man gar nicht ordiniren 68). Die es aber schon sind, sollen doch den Segen zugleich mit dem ganzen Volk empfangen.

Eine

67) Canon Tur. 8. „Diejenige, welche Kinder gezeugt haben, so lang sie im geistlichen Stand sind, sollen zu keiner höhern Stufe befördert werden. Auch Toled. 1.

68) Dieser Canon giebt ein neues Beispiel, wie noch mehrere unter dieser Anzahl, von der Verschiedenheit der kirchlichen Einrichtung im Orient und Occident. Der 15. Canon der Synode zu Chalcedon spricht ausdrücklich von Ordinationen der Diaconissinnen, nur verbietet er, daß sie vor dem 40 Jahr geschehen sollen: hier werden sie ganz verboten.

27.

Eine Wittwe, die in diesem Stande bleiben will, muß ihr Gelübde vor dem Bischof in dem Kirchenzimmer ablegen, und von ihm das Wittwenkleid empfangen. Wer sie entführt, ist zu den Kirchenstrafen zu verurtheilen, so wie sie selbst, wenn sie ihren Stand von freien Stücken verläßt.

28.

Alle, die das Gelübde der Keuschheit übernommen haben, und davon wieder abtrünnig worden sind, sie seyen männlichen oder weiblichen Geschlechts, sind für grobe Uebertreter anzusehen, und können nicht anders als auf dem Wege der gesetzmäßigen Büssung zur Kirche zurückkehren.

29.

Wir verfassen diese Verordnungen und erklären sie für gültig auch mit Einwilligung derjenigen, die uns ihre Vollmachten darzu eingeschickt haben. Die aber an der Synode weder in Person noch durch Vollmachten noch durch Abgeordnete Theil genommen haben, sollten sich doch nicht in der Einbildung auf ihre eigenen Einsichten über uns hinaussetzen, sondern an den Schluß der Väter gedenken, daß man zweimal des Jahres zusammen kommen sollte, welches doch unsere Zeiten fast unmöglich machen. Man soll deswegen als lemal bey jeder Zusammenkunft den Termin der nächstfolgenden bestimmen; wie wir denn hiemit festsetzen, daß wir, so der Herr will, den 18ten October zu Lucian in dem Gebiet von Orange uns wieder versammeln wollen. Wenn man auf diese Art den Termin bey Zeiten bekannt macht, so bleibt für diejenigen, die nicht erscheinen keine Entschuldigung übrig, und man darf auch nicht erst auf eine besondere Aufforderung warten.

ten. An den Tag und Ort wird man sich selbst erinnern, da ja jeder eine Abschrift dieser Schlüsse mit nach Hause nimmt. Den übrigen aber, die sich nicht eingefunden haben, soll unser Bruder Hilarius Abschriften davon zuschicken, und ihnen das nöthige zu wissen thun.

30.

Endlich wenn ein Bischof kränklich wird, oder die Sprache verliert, oder wenn sonst seine Sinneskräfte schwach werden, so soll er das, was nur einem Bischof zu thun vorkommt, nicht durch Presbyter, wenn es auch schon in seiner Gegenwart geschieht, verrichten, sondern einen andern Bischof kommen lassen, und diesem dergleichen Geschäfte auftragen ⁶⁹⁾.

69) Die Verordnungen sind von 17 Bischöfen unterschrieben. Die Excommunicationsformel und der Kanon welche Gratian dieser Synode zugeschrieben hat, sind zuverlässig unächt.